



1. Hausarbeit (Ausgabe: 4.2.2008) „Suntory Time...“

Die 15-jährige Tochter des Royal Tannenbaum (R), Scarlett (S), entdeckt am 2.1.2008 beim „Surfen“ im Internet auf dem Internetportal „Ebay“ die Anpreisung einer Flasche Whisky der Extraklasse: des edlen und seltenen 30-jährigen „Suntory Hibiki“. Der Anbieter Bill (B) schreibt auf der Angebotsseite: „*For relaxing times, make it suntory time!* Während langweiliger Dreharbeiten in Tokyo habe ich eine Flasche des ‚Suntory Hibiki 30 years‘ geschenkt bekommen. Da ich mit Whiskys nichts anfangen kann, verkaufe ich ihn hier an den Meistbietenden. Sie können bis zum 2.1., 18.00 Uhr, Ihr Angebot abgeben.“ S loggt sich mit dem Ebay-Benutzernamen und dem dazugehörigen Kennwort ihres Vaters ein – beides liegt wie immer offen auf dem Computertisch herum. Da sie weiß, dass der „Suntory Hibiki 30 years“ eine echte Rarität ist und einen Marktwert von 800,- € hat, bietet S um 17.59 Uhr diesen Betrag unter dem Ebay-Benutzernamen des R auf den Suntory Hibiki. Name, Alter, E-Mail und Wohnadresse von R sind für B durch Klick auf seinen Ebay-Benutzernamen einsehbar. Punkt 18.00 freut sich S, denn auf der Internetseite wird ihr mitgeteilt, dass Sie das höchste Gebot für den Whisky abgegeben hat. S hat schon des Öfteren auf diese Weise bei Ebay verschiedene Gegenstände für ihren Vater „ersteigert“. R hat S zwar nie dazu beauftragt, weiß aber um ihre Bestellungen und tut nichts weiter, um sie daran zu hindern. Auch diesmal ist R zwar anwesend, während S auf den Whisky bietet und erkennt, dass sie etwas für ihn bestellt. Aber er schreitet nicht ein, weil er glaubt, dass er rechtlich nicht gebunden werden kann, wenn seine Tochter unter Angabe des Vaternamens für ihn etwas kauft, und er nicht einschreitet.

Noch am selben Abend, als R seine E-mails abrufen, findet er heraus, was S diesmal für ihn ersteigert hat. Denn er hat eine E-Mail von B erhalten, in der es heißt: „Lieber R, ich gratuliere Ihnen, Sie haben den Suntory Hibiki 30 years zum Preis von 800,- € ersteigert. Ich werde Ihnen die Flasche noch morgen mit der Post zuschicken.“ Da B allerdings am nächsten Tag wieder zu Dreharbeiten muss, bittet er seine Frau Charlotte (C), die Flasche für ihn an R zu verschicken. C verpackt den Whisky. Allerdings verwendet sie gedankenversunken lediglich Packpapier und nicht die schützende, für Spirituosenversendungen übliche Luftpolsterfolie, obwohl sie erkennt, dass die Flasche in dieser Verpackung leicht zu Bruch gehen kann. Sodann gibt sie den Suntory Hibiki zur Versendung bei der Post auf.

Schon am nächsten Tag fährt der Postbote zu R, um die Flasche auszuliefern. Allerdings hat R unter Außerachtlassung der verkehrsüblichen Sorgfalt den vereisten und verschneiten Gehweg vor seinem Gartentürchen weder geräumt noch gestreut. Der Postbote rutscht deshalb auf dem Gehweg aus, die Whiskyflasche entgleitet seinen Händen und zerschellt am Gehweg in tausend Stücke. Der 30 Jahre alte Suntory Hibiki läuft vollständig aus. Ordnungsgemäß verpackt hätte die Flasche den Sturz schadlos überstanden.

B tritt drei Wochen später mit der Kaufpreisforderung an R heran. Dieser weigert sich aber zu zahlen. Schließlich habe er überhaupt keinen Vertrag mit B geschlossen, die Privatautonomie verbiete das; eventuelle Vertretungsbefugnisse seiner Tochter seien hiermit ausdrücklich angefochten, weil er sie nie erteilt habe oder erteilen wollte. Sollte doch ein Vertrag mit B bestehen, so sei dieser hiermit widerrufen, als Verbraucher sei er da ja

geschützt. Zum anderen sei die Flasche zu Bruch gegangen, bevor er überhaupt einen Schluck habe genießen können. Davon abgesehen sei die miserable Verpackung Schuld daran, dass die Flasche zerbrochen sei. Daher rechne er auch jedenfalls mit seinen Schadensersatzansprüchen gegen etwaige Forderungen des B auf.

Dem entgegnet B, dass er auf Zahlung bestehen müsse. Aus seiner Sicht habe R gehandelt, und er habe auch nicht wissen können, dass in Wirklichkeit dessen Tochter S die Bestellung abgegeben hat. Außerdem hätte R das eigenmächtige Handeln seiner Tochter verhindern müssen: Er habe darauf vertraut, dass eine wirksame Bestellung des R vorliege. Was die zerbrochene Flasche angehe, so sei es schon möglich, dass die verträumte C einen Fehler gemacht habe. Trotzdem sei die Schuld maßgeblich bei R zu suchen, schließlich müsse man im Winter Gehwege räumen und streuen.

Bearbeitervermerk

Kann B von R Zahlung von 800,- € verlangen?

Alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen sind anzusprechen und gegebenenfalls in einem Hilfsgutachten zu erörtern. Die tatsächlichen Angaben der Beteiligten sind als wahr zu unterstellen.

Der Umfang der Hausarbeit darf 20 einseitig beschriebene Seiten nicht überschreiten (Zeilenabstand 1,5, Korrekturrand mind. 5 cm rechts). Die Abgabe hat bis **spätestens 14.4.2008**, bei der **Bibliotheksaufsicht des Instituts für Internationales Recht, Veterinärstr. 5, 1. Stock (Öffnungszeiten 10 – 15 Uhr)** zu erfolgen. Bei Übersendung der Arbeit durch die Post an Prof. Dr. Stephan Lorenz, Institut für Internationales Recht, Rechtsvergleichung, Veterinärstr. 5, 80539 München, gilt der **Poststempel des 12.4.2008**.

Hinsichtlich der Formalia einer juristischen Hausarbeit wird auf einschlägige Publikationen, wie etwa *Dietrich*, Jura 1998, 142 ff; *Jaroschek*, JABl 1997, 313 ff; *Rollmann*, JuS 1988, 42 ff, *Jahn* JA 2002, 481 ff und das auf der Webseite des Lehrstuhls abrufbare Merkblatt (www.stephan-lorenz.de/info/Merkblatt.htm) verwiesen.